



Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

Gulbener Str.24
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Grobe

Gesch-Z.: 33

Hausruf: 0355/7828-218

Fax: 0355/7828-191

Internet: www.LBV.Brandenburg.de

«Verwaltung»

«Bürgermeister»

«Strasse»

«PlzOrt»

Cottbus, 13.07.2005

Rundschreiben des LBV Nr. 3/07/05

Bund-Land-Programm Stadtumbau-Ost "Für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen"

Antrag auf Einzelbestätigung

Instandhaltungspauschalen bei Mod.-Inst.-Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anpassung an die Anforderungen an das Einzelbestätigungsverfahren im Stadtumbauprogramm wird eine Anpassung des Antragsformulars für Einzelbestätigungen notwendig.

Gleichzeitig informieren wir Sie, dass zwischenzeitlich innerhalb der Anlage 18 zur Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung die geänderte Berechnungsverordnung nachvollzogen wurde.

Nach § 26 Abs. 4 II. BV (Berechnungsverordnung) i.d.F.v. 25. November 2003 (BGBl., S. 2349) und § 28 Abs. 5a II BV verändern sich die Pauschalbeträge für die Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten im Abstand von jeweils drei Jahren um den Prozentsatz, um den sich der vom statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland verändert hat.

Die auf dem Index basierende Anpassung der Pauschalen konnte erstmals zum 1. Januar 2005 vorgenommen werden. Für diese Anpassung ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex maßgeblich, die im Oktober 2004 gegenüber dem Oktober 2001 eingetreten ist. Das Statistische Bundesamt hat den Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober 2004 veröffentlicht, so dass hiermit die Grundlage für die Neuberechnung der Pauschalen gegeben ist.

Hauptsitz
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 355-0, Telefax 03342 355-666
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr.: 16001500
BLZ: 160 000 00
Deutsche Bundesbank Filiale Potsdam

Im Ergebnis ändert sich der Pauschalansatz für die Instandhaltungskosten zum 1. Januar 2005 um 4,509 Prozent. Dadurch können die anrechenbaren Instandhaltungskosten (§ 28 II. BV) im Rahmen der Gesamtertragsberechnung für Objekte, bei denen die Bezugfertigkeit am Ende des Kalenderjahres weniger als 22 Jahre zurückliegt von 7,10 Euro auf 7,42 Euro pro qm Wohnfläche erhöht werden.

Das LBV gibt künftig in der Anlage 18 der Richtlinie `99 zur Stadterneuerung (Ermittlung des Baukostenzuschusses im Rahmen der Gesamtertragsberechnung) diesen Wert nicht mehr vor. Entsprechend den rechtlichen Grundlagen kann er zu gegebener Zeit durch die antragstellende Stadt/Gemeinde eigenständig angepasst werden.

Beide Anlagen können Sie aus dem Internet downloaden (www.lbv.brandenburg.de → Städtebauförderung).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(gez. Pfaff)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.